



TIROLER JÄGERVERBAND

Richtlinien zur Gamszählung

gültig ab 01.04.2017

Grundsatz zur Zählrichtlinie

Die Landesregierung hat nach Anhören des Tiroler Jägerverbandes durch Verordnung nähere Vorschriften über die Erhebung des Wildbestandes in einem Jagdgebiet zu erlassen. In einer solchen Verordnung sind die Methoden der Wildbestandserhebung durch Zählung oder Berechnung unter Bedachtnahme auf die Wildbestandsverhältnisse benachbarter Jagdgebiete festzulegen (§ 36a Abs. 2 TJG 2004 idgF).

Die Vorschriften dazu sind in der 6. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 (6. DVO, TJG 2004) festgehalten. Die Zählrichtlinien ergänzen diese im Detail bezüglich der praktischen und korrekten Durchführung und Organisation einer (Gamswild-) Zählung.

Insbesondere beim Gamswild wurde die Wildbestandserhebung in der Praxis nicht nach einheitlichen Methoden in ganz Tirol durchgeführt. Grundlage für die Abschussplanung ist allerdings der Wildbestand eines Revieres. Sind hier nur ungenaue oder gar keine Daten vorhanden, erfolgt die Abschussplanung meist zu Lasten des Wildbestandes, vor allem der Alters- und Sozialstruktur, oder auch des Waldbestandes. Nur mit einer dem Wildbestand angepassten Abschussplanung kann ein gesunder und stabiler Bestand von Seiten der Jägerschaft gewährleistet werden. Als eine der Hauptwildarten Tirols sind daher beim Gamswild, wie auch beim Rotwild, entsprechende Wildbestandserhebungen durchzuführen.

Die Alpengams ist zudem in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU im Anhang V angeführt. Arten, die hier angeführt sind, dürfen unter der Voraussetzung genutzt bzw. entnommen werden, dass der günstige Erhaltungszustand der Art aufrechterhalten bleibt. Sollte dies nicht gewährleistet sein, kann die EU Maßnahmen vorgeben, wie etwa die Festsetzung einer Entnahmekote, die Einführung eines entsprechenden Genehmigungssystems sowie zeitlich oder örtlich begrenzte Entnahmeverbote. Für jegliche Arten im Anhang V ist zudem ein Monitoringsystem einzurichten, um den Erhaltungszustand laufend zu kontrollieren und die Entnahme dementsprechend weiterführen und anpassen zu können.

Daher ist das Ziel, über einheitliche Zählrichtlinien vergleichbare, solide Bestandsdaten zu erhalten, auf welchen die Abschussplanung in der JAFAT basiert. Bei der Überprüfung der Abschusspläne durch die Hegemeister, wie auch durch die Bezirksverwaltungsbehörde, ist zukünftig auch das letzte Zählergebnis (nach aktuellen Zählrichtlinien) als Basis heranzuziehen.

1. Wildzählung allgemein

- (1) Ein Gamsbestand wird über direkte Zählungen in vorab definierten Zählgebieten möglichst großflächig, bzw. auf den Lebensraum eines zusammenhängenden Bestandes bezogen, erhoben.
- (2) Zählgebiet:
 - a. Das Zählgebiet hat sich tunlichst auf zusammenhängende Habitats, Gebirgsstöcke bzw. Sonn- oder Schattseiten des Gamswildlebensraumes zu beziehen, zumindest

aber auf einen Hegebezirk (die kleinste Zählinheit ist ein Hegebezirk). Da die Abgrenzungen von Hegegebieten oftmals anhand von Gebirgsketten verlaufen, sollte versucht werden, in solcher Weise angrenzende Hegegebiete zeitgleich zu zählen.

- b. Innerhalb eines Zählgebiets haben sich die Zählungen auf die Reviere zu beziehen. Unabhängig der Reviere wird jedoch das gesamte Zählgebiet in Zählflächen definiert.
 - c. Eine Zählfläche soll innerhalb der vorgegebenen Zeit von einem Zählteam flächendeckend gezählt werden können.
- (3) Bei einer Zählung sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:
- a. Jedem Zählteam wird eine Zählfläche vom Hegemeister zugeteilt.
 - b. Jedes Zählteam besteht aus mindestens 2 Personen.
 - c. Mindestens eine Person in jedem Zählteam muss revierextern, unabhängig und fachlich geeignet sein (vgl. 6. DVO, TJG 2004, Abschn. 1).
 - d. Die Zählung auf allen Zählflächen in einem Zählgebiet hat zeitgleich zu erfolgen.
- (4) Eine Zählung erfasst nur Bestandstrends und keine absoluten Bestandszahlen. Die gezählten Stücke werden nach Geschlecht und Altersklasse bestimmt, sowie in undefinierte Gams, wenn eine Klassifizierung nicht möglich ist. Da im Hochgebirge oft über weite Entfernungen angesprochen werden muss, ist die Mindestanforderung, mehrjährige Tiere, Kitze und Jährlinge zu erfassen. Lassen sich mehrjährige Tiere nicht eindeutig nach Geschlecht oder Altersklasse zuordnen, fallen sie in die Klasse der undefinierbaren Gämsen.
- (5) Wird eine Zählung angeordnet, sind mindestens zwei Zählungen vorzunehmen, wobei ein Zählzeitpunkt von Juni bis Juli und der zweite von Mitte September bis Mitte November zu wählen ist. Dadurch können gleichzeitig Erkenntnisse bezüglich Zuwachs und Kitzmortalität gewonnen werden sowie einer gleichmäßigen Erfassung von Geißen und Böcken entsprochen werden.
- (6) In einem Zählgebiet sollte möglichst jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, eine Zählung stattfinden.

2. Durchführung

- (1) Die Koordination der Zählung obliegt dem bzw. den Hegemeister(n).
- (2) Der Zählbeginn hat sich möglichst am Sonnenaufgang zu orientieren (etwa 30 Minuten nach Sonnenaufgang als Zählstart wird empfohlen). Unter Zählbeginn ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem bereits jedes Zählteam sich auf der Zählfläche befindet und mit der Aufnahme starten kann. Insgesamt soll eine Zähldauer von drei Stunden eingehalten werden. Die genaue Zeitspanne wird vom Hegemeister vorgegeben.
- (3) Der Ablauf der Zählung hat zeitgleich im gesamten definierten Zählgebiet zu erfolgen. In dieser Zeit darf jede Fläche nur einmal gezählt werden.
- (4) Jedes Zählteam hat eine Revierkarte mit nummerierten Zählbereichen, welche der revierfremden Person vor der Zählung bekanntgegeben werden, mitzuführen. Auf der Revierkarte bzw. am Zählblatt muss ein- und auswechselndes Wild mit der Uhrzeit des Ein- und

Auswechslens dokumentiert werden. Nach der Zählung sind Wechselwild und Doppelzählungen mit benachbarten Zählflächen abzugleichen und zu berücksichtigen. Werden Rudel oder Gruppen von mehreren Zählteams erfasst, so ist die jeweils höhere Zahl heranzuziehen und nur in einer der Zählflächen anzugeben bzw. so aufzuteilen, dass die Gesamtsumme nicht überschritten wird und ein Verweis auf die Doppelzählung anzuführen.

- (5) Die unterschriebenen Zählblätter und Revierkarten sind nach der Zählung unverzüglich dem Hegemeister vorzulegen und die Zählergebnisse gemeinsam abzugleichen.

3. Aufgaben des Hegemeisters

Die Aufgaben des Hegemeisters sind in der 6. DVO zum TJG 2004, Abschn. 1, § 4 geregelt. Bei der Koordination und Durchführung von Gamswildzählungen obliegen dem Hegemeister insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Bekanntgabe des Zähltermins (zumindest zwei Wochen vor dem gewählten Zähltermin) sowie eines Ersatztermins als Ausweichmöglichkeit und Aufforderung der Jagdausübungsberechtigten, ihm die jeweiligen Zählorgane, intern sowie extern, eines Reviers rechtzeitig vor dem Zähltermin bekanntzugeben.
- (2) Koordination der Zählung und Festlegung des zeitlichen Rahmens in Form von gemeinsamen Zeitpunkten für Start und Ende der Zählung.
- (3) Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung sowie die Beurteilung der Eignung einer Person als Zählorgan. Ebenso kann er über die Zuteilung der Zählteams und Zählflächen verfügen/entscheiden.
- (4) Geeignetes Kartenmaterial (Revierkarten) zu erstellen bzw. rechtzeitig bei Referenten oder dem Tiroler Jägerverband anzufordern.
- (5) Nach der Zählung werden die Zählblätter und Karten vom Hegemeister entgegengenommen und auf die ordnungsgemäße Beschriftung sowie Unterzeichnung überprüft. Dem Hegemeister obliegt es bei behördlichen Zählungen über die sinnvolle Aufteilung undefinierter Stücke zu entscheiden sowie eine entsprechende Dunkelziffer zum Gesamtergebnis anzugeben.
- (6) Die Eingabe der Zählergebnisse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) sowie die Archivierung der Zählblätter und Karten.
- (7) Die Bekanntgabe der Gesamtergebnisse an alle Jagdausübungsberechtigten des Zählgebiets.
- (8) Ist es notwendig, mittels Wechselwild die revierbezogenen Ergebnisse auszugleichen, so soll der Hegemeister überprüfen, ob die Gesamtzahl des gezählten Bestandes samt Wechselwild nicht das Gesamt-Zählergebnis überschreitet. Dies kann auch von der Behörde, bei der Freigabe der Abschusspläne, stichprobenartig überprüft werden.

4. Schlusssatz

Im Jahr 2017 wird diese Richtlinie erstmals umgesetzt, evaluiert und wenn notwendig angepasst.

5. Anhang

Zusätzliches Zählblatt, dieses ist ergänzend zu behördlichem Zählblatt zu verwenden, für die detaillierte Aufzeichnung undefinierbarer und ein- bzw. auswechselnder Stücke.

ZÄHLBLATT FÜR GAMSWILD

Bezirksverwaltungsbehörde



Jagd(teil)gebiet: _____
 Zählbereich(e): _____
 Namen der Zählorgane: _____

Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr	Böcke				Geißen				Kitze	Bock – Alter unb.	Geiß – Alter unb.	nicht definierbar	Summen			Doppelzählung möglich	
	III Jahrlingböcke	III Jungböcke 2- und 3jährig	II Hauptböcke 4- bis 7jährig	I Altböcke 8jährig und älter	III Jahrlinggeißen	III Junggeißen 2- und 3jährig	II Hauptgeißen 4- bis 9jährig	I Altgeißen 10jährig u. älter					Böcke	Geißen	Gesamtsumme mit Kitzen		
Beobachtungs- punkt																	
Uhrzeit																	
Summe:																	

Datum: _____
 Wetter: sonnig/heiter stark Schneedecke: keine
 Regen schwach teilweise
 Schneefall windstill geschlossen
 bewölkt

Unterschrift Zählorgan revierintern: _____
 Unterschrift Austauschzählorgan: _____
 Temperatur +/-: _____ °C